Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 2

Artikel: Pensionierung von Anstaltspersonal und Schweizer. Alters- u. Hinterbliebenenversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-809478

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nur das Existenzminimum dar. Die Bildung des Gemüts kann aber nicht ausser acht gelassen werden, und dies bedarf wieder vermehrter finanzieller Mittel. Herr Müller sieht im Umstand, dass die Nebenauslagen im Kostgeld einkalkuliert werden, die Gefahr, dass die Eltern der versorgten Jugendlichen daraus den Anspruch ableiten könnten, ihr Kind müsse dann eine wundervolle Aussteuer bei der Entlassung mitbekommen. Es sei unbedingt anzustreben, dass die Eltern ihr Möglichstes zur Finanzierung beitragen müssen.

Sekretär W. Bourgnon von der Vormundschaftsbehörde betont erneut aus seiner Fürsorgeerfahrung heraus die Wichtigkeit, dass in keinem Kind das Gefühl aufkommen darf, es sei nur eine Nummer. Heimleiter und Versorger dürfen nur ein Ziel haben: die Förderung des Kindes zur Lebenstüchtigkeit. Dazu aber braucht es manchmal Ausgaben, die nicht ganz selbstverständlich sind.

Dr. Oderbolz, Vorsteher der Allg. Armenpflege Basel-Stadt, führt aus, dass es viele Fälle gibt, die sehr arme Heimatgemeinden angehen. Was eine Armenbehörde leisten dürfe, sei das zum Leben Notwendige. Falsch sei es, einer Armenbehörde, die nicht zu allem ja sage, bösen Willen zuzumuten. Dr. Oderbolz gliedert die Nebenauslagen in: 1. Wäsche-, Kleider- und Schuhanschaffungen. Es sollte von Heimen angestrebt werden, zwei grössere Kostengarantien einzuholen, nämlich für die Ein- und Austrittsaussteuer. 2. Lehrmaterial und Werkzeuge. 3. Auslagen für Hygiene. 4. Kulturbedürfnisse. Punkt 1—3 sind unbestritten. Punkt 4 aber wirkt für viele Armenbehörden wie ein rotes Tuch. Dr. Oderbolz fasst zusammen:

a) Kleine Auslagen im Kostgeld einkalkulieren.

b) Grössere Ausgaben spezifizieren und rechtzeitig Kostengutsprache verlangen.

c) Nie etwas auf die Rechnung nehmen, wofür nicht Gutsprache eingeholt worden ist.

Vorsteher A. Schneider, Bürgerliches Waisenhaus, betont, es sei vor allem wichtig, dass der Versorger mit der bezahlenden Behörde den Kontakt suche, so dass mit der Zeit ein Vertrauensverhältnis entstehen kann. Es sei nicht überall selbstverständlich, dass bei kostspieligen Versorgungen die bezahlende Behörde begrüsst werde.

Dr. Schweizer, kantonaler Armensekretär in Liestal, führt aus, er werde das berechtigte Gefühl nicht los, es kommen ob den so stark betonten materiellen Kulturbedürfnissen Herz und Geist zu kurz. Viele Armenpflegen haben eben eine noch einfachere, oft natürlichere Welt zu vertreten.

Armeninspektor H. Schaub in Liestal anerkennt warm die Verdienste der verschiedenen Heime und Anstalten und versteht ihre berechtigten Bedürfnisse.

In der kurzen Schlussdiskussion werden die drei von Dr. Oderbolz aufgestellten Sätze als grundsätzlich richtig anerkannt.

Pensionierung von Anstaltspersonal und Schweizer. Alters- u. Hinterbliebenenversicherung

Auf 1. Januar 1948 ist das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in Kraft getreten. Dieses Gesetz hebt bestehende Pensionskassen und Pensionsverpflichtungen nicht auf. An manchen Orten, bei manchen Firmen und Gemeinden besteht die Neigung und die Versuchung, sich der finanziellen Verpflichtungen zu entziehen und die Pensionen auf die Leistungen der AHV zu beschränken. In Anstalten erhebt sich nun die Frage, ob die Betriebe Lebens- oder Rentenversicherungen für ihr Personal als zusätzliche Versicherungen abschliessen sollen und wie hoch der Betrag des Personals und der Betriebe festgesetzt werden soll und kann. Das sind Fragen, die in den regionalen Vereinigungen und im V. S. A. nächstens besprochen werden müssen. Ich rate von überstürzten Versicherungsabschlüssen ab und empfehle die Abklärung dieser Fragen abzuwarten.

Musfeld.

Wie stellen sich andere Kantonal-Vereinigungen zu diesen Fragen? — Die Redaktion erwartet gerne Meinungsäusserungen für die Märznummer.

Zum Titelbild

Evangel. Erziehungsanstalt Hochsteig, Wattwil. Die Hochsteig liegt auf aussichtsreicher Anhöhe, nahe dem Städtchen Lichtensteig (Toggenburg).

Zweck des Heimes ist die Erziehung und Schulung von Knaben, für die, wegen Verlust der Eltern oder wegen Verwahrlosung eine Heimversorgung nötig erscheint.

Fähigen Knaben steht der Besuch der Sekundarschule offen, ebenso die freie Berufswahl. Es besteht ein Lehrlingsfond.

Eine eigene Landwirtschaft ermöglicht weitgehende Selbstversorgung.

Die Gründung des Heimes fällt ins Jahr 1850. Im Jahre 1919 fiel das im schönen Toggenburgerstil gebaute Heim einer Feuersbrunst zum Opfer. Hausmutter Marie Anderegg-Messmer, die den schwächsten Pflegling retten wollte, erlitt dabei in selbstloser Pflichterfüllung mit dem Pflegling den Feuertod.

Die Hauseltern Anderegg wirkten als vorbildliche Hauseltern von 1878—1919. Seither ist der Schwiegersohn, K. Kägi, Vorsteher des Heimes.

Die Familie Anderegg hat auch in zweiter und dritter Generation dem Schweiz. Anstaltswesen tüchtige Hausmütter geschenkt:

† Marie Dick-Anderegg, Bilten;
† Frau Frieda Kägi-Anderegg, Hochsteig, und
Frau Klara Widmer, Langhalde, Abtwil.

Der V. S. A. wünscht dem Heim weiterhin gute Erziehungserfolge und Gottes Segen.

Joss.